

Satzung Gemeinschaft 17 e.V.
Fassung vom 15. Juli 2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsregister

1. Der Verein führt den Namen: Gemeinschaft 17 und trägt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.
2. Vereinssitz ist Göttingen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Planung, Gründung, der Aufbau und die Förderung einer Lebens- und Arbeitsgemeinschaft sowie die Durchführung von Aktivitäten innerhalb und außerhalb dieser Gemeinschaft gemäß unserer drei Säulen:
 - universelle Spiritualität,
 - ein wertschätzendes, achtsames, authentisches, fried- und liebevolles Miteinander und In-der-Welt-Sein und
 - Nachhaltigkeit, Gemeinwohl- und Enkeltauglichkeit.

Dabei steht die Förderung folgender gemeinnütziger Bereiche im Vordergrund:

- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder (in der jeweils gültigen Fassung) und die Förderung des Umweltschutzes,
- die Förderung der Achtung, Verbundenheit und Verantwortung gegenüber Mutter Erde,
- die Förderung von Spiritualität und Religion in ihren vielfältigen Ausdrucks- und Praxismöglichkeiten,
- durch die Förderung von Toleranz, Achtsamkeit, Mitgefühl, Herzenswärme und handelnder Nächstenliebe, wie sie den Idealen aller spirituellen Wege, Weltreligionen und des Humanismus entsprechen, einen Beitrag zum Frieden der Menschen, Völker, Nationen, Ethnien und Religionen zu leisten,
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kunst und des Völkerverständigungsgedankens,
- die Förderung der Kunst und Kultur,
- die Förderung von Bildung und Erziehung,
- die Förderung der Kinder-, Jugend- und Alten- sowie Behindertenhilfe,
- die Förderung des Verantwortungsbewusstseins für die sich herausbildende Einheit und Verbundenheit der Menschheit bei Würdigung ihrer Vielfalt.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

2. Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - die Einrichtung einer Lebensgemeinschaft als eines Zentrums für universelle Spiritualität, Nachhaltigkeit und wertschätzendes Miteinander für Menschen allen Alters,
 - Tänze des Universellen Friedens, Meditationen, Konzerte und Mantrensingen,

Universellen Gottesdienst, Feste, Kultur- und Kunstveranstaltungen, Kongresse, Seminare, Camps und Tagesveranstaltungen und dergleichen zu den satzungsmäßigen Zwecken,

- (spirituelle) Bildungsarbeit (z.B. zur Einübung friedlicher und heilsamer Kommunikationsweisen, zur ganzheitlichen Potentialentfaltung, zur Unterstützung der Gleichberechtigung der Teilnehmenden und zu Nachhaltigkeit),
 - den Bau eines Tempels der Einheit als sakralen Raum bzw. Gebäude und Begegnungsstätte, der für Menschen aller spirituellen Wege und Glaubensrichtungen wie auch für konfessionsungebundene Menschen offen steht,
 - ökologische Landwirtschaft und Weitergabe von Naturwissen (z.B. Gemüse-, Obst-, Kräuter- und Heilpflanzenanbau und -verarbeitung, Streuobstwiese),
 - die Bewahrung der Schöpfung durch nachhaltiges, ressourcenschonendes und enkeltaugliches Wirtschaften,
 - Vernetzungsarbeit mit anderen Einrichtungen und dem Aufbau von Kooperationen, die eine ähnliche Zielsetzung verfolgen sowie ein aktives Einbringen in die Gesellschaftsbezüge, in der die Lebensgemeinschaft eingebettet sein wird.
3. Die aufgeführten Zweckbereiche müssen nicht alle und nicht in jeweils gleichem Maße realisiert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S. des Abschnittes ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die sich bereit erklären, Zweck und Ziele des Vereins (§ 2) zu unterstützen beziehungsweise zu fördern.
2. Fördermitglieder können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, Zweck und Ziele des Vereins (§ 2) zu unterstützen beziehungsweise zu fördern. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, insbesondere ein Rede- und Antragsrecht in der Mitglieder-versammlung, jedoch kein Stimmrecht und weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

4. Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - eine schriftliche Bestätigung der Annahme des Antrags und
 - durch die erste Beitragszahlung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres.
 - b) Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn das Mitglied den Zielen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen drei Monate nach Mahnung, in der Ausschluss angedroht sein muss, im Rückstand ist. Der Ausschluss wird vorläufig wirksam und muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden. Durch den vorläufigen Ausschluss verliert das Mitglied sein Stimmrecht.
 - c) Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über die zu behandelnden Tagesordnungspunkte;
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands;
 - c) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - d) Entlastung des Vorstands;
 - e) Wahl und Abwahl des Vorstands;
 - f) Wahl und Entlastung der Rechnungsprüfer;
 - g) die Festsetzung der Beitragshöhe,
 - h) Ausschluss von Mitgliedern,
 - i) Beratung und Beschlussfassung zu allen wesentlichen Fragen des Vereins;
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen und kann auch per Video- oder Telekonferenz abgehalten werden. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vorher per Briefpost oder Email durch den Vorstand mit Bekanntgabe von Ort und Zeit sowie der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

6. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstand. Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Es ist von der Protokollführung und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
7. Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Mehrheitsregelungen in §7 Abs. 3-6 dem Beschluss schriftlich per Briefpost oder Email zugestimmt haben.

§ 7 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder bei Abwesenheit in Schriftform per Briefpost oder Email, gesendet an den Vorstand, ausgeübt werden.
3. Bei jeder Beschlussfassung wird abgestimmt mit folgenden Möglichkeiten der Stimmabgabe: Ja, Enthaltung, Nein, Veto. Ein Veto ist sachlich zu begründen.
4. In der Mitgliederversammlung, in der ein Beschluss beraten wird, kann ein Beschluss nur angenommen werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied ein sachlich begründetes Veto ausspricht. Für eine Beschlussfassung ist es in jedem Fall notwendig, dass von allen abgegebenen Stimmen mindestens 2/3 Ja-Stimmen sind. Stimmenthaltungen werden bei der Zählung der abgegebenen Stimmen mitgezählt.
5. In einer zweiten Sitzung, in der ein Beschluss beraten wird, kann über Vetos hinweggegangen werden, wenn in der Zwischenzeit der Vorstand und die Veto-TrägerInnen eine gemeinsame Lösung gesucht und nicht gefunden haben.
6. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Solche Beschlüsse sind nur möglich, wenn die Anträge in der Tagesordnung enthalten waren.
7. Der Gesamt-Vorstand, zwei oder mehr Vorstandsmitglieder oder die beiden Kassenprüfer/Innen können in Form einer Blockwahl gewählt werden.

§ 8 Der Vorstand

1. Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden kann jedes ordentliche Vereinsmitglied. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes betrauen. Eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung.
3. Vorstandsmitglieder können auf einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen Vereinsmitglieder abgewählt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Wenn dies nicht möglich ist, erfolgt die Beschlussfassung entsprechend den Mehrheitsregelungen in §7 Abs. 3-5.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden entsprechend den Mehrheitsregelungen in §8 Abs. 4.
6. Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal im Geschäftsjahr statt. Sie können von allen Vorstandsmitgliedern einberufen und auch per Video- oder Telekonferenz

abgehalten werden. Jede Vorstandssitzung ist zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll kann auf Anfrage von den Mitgliedern eingesehen werden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7. Formale Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, sie müssen den Mitgliedern jedoch baldmöglichst, spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
8. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
9. Der Vorstand kann für seine Vorstandsarbeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Entscheidung über die Vergütung trifft die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 10 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Kassenprüfer können auch Nichtmitglieder des Vereins sein.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss und die Kasse und erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 11 Haftung

1. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein und den Mitgliedern gegenüber für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Sind die Vorstandsmitglieder einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit beantragen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
3. Der Vorstand wird ermächtigt zur Haftungsbeschränkung eine im Umfang angemessene Haftungsversicherung zu Lasten des Vereins abzuschließen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die in § 2 Abs. 2 dieser Satzung bezeichneten Zwecke zu verwenden hat. Die Empfangsberechtigten werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstände bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes abschließend beschließt.